

Bestellschein für eine ZugerKB STUcard

Angaben zum Kunden (nachfolgend «Kunde» genannt)

Frau Herr

Vorname, Name _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Privatkonto Jugend plus Nr. _____

Angaben für die STUcard-Registrierung und die Nutzung der STUcard-Deals

E-Mail _____

Mobile-Nr. _____

Wichtig:
E-Mail und Mobile-Nr.
für die Registrierung auf
STUcard.ch und die
Nutzung der STUcard App
mit allen Deals
zwingend angeben.

Angaben zur ZugerKB STUcard

Der Kunde bestellt eine ZugerKB STUcard, lautend auf den Kontoinhaber.

Zustellung von Karte und PIN Je separat per Post senden
(ohne Angabe «Zustellung per Post») In der Geschäftsstelle _____ zur Verfügung halten

Mitteilungen in folgender Sprache Deutsch Englisch
(ohne Angabe «Deutsch»)

Erklärung/Bedingungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Beträge aus dem Einsatz der ZugerKB STUcard seinem Konto belastet werden. Der Kunde ermächtigt die Zuger Kantonalbank, die zur Abwicklung bzw. Kartenherstellung benötigten Daten an den Kartenprozessor bzw. Kartenproduzenten weiterzugeben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ZugerKB STUcard in Zusammenarbeit mit der Jaywalker GmbH durch die Zuger Kantonalbank gestaltet und angeboten wird. Er ist daher damit einverstanden, dass die Zuger Kantonalbank die dazu notwendigen **Daten, insbesondere zu seiner Person, bestehend aus Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Mobile-Nummer, Konto-Nr., Kontoart und Clearing-Nummer, der Jaywalker GmbH zur Verfügung stellt** und die Jaywalker GmbH gestützt darauf den Kunden direkt kontaktieren kann. Ebenso ist es der Zuger Kantonalbank erlaubt, diese Informationen zu seiner Person zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die aus Sicht der Zuger Kantonalbank für den Kunden interessant sein könnten.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuger Kantonalbank und der Jaywalker GmbH (www.stucard.ch/agb)** anerkennt der Kunde mit der Bestellung der ZugerKB -STUcard die **Bedingungen für die Benützung der Debitkarte**. Vom Inhalt hat der unterzeichnende Kunde Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten. Die Vereinbarungen über die Debitkarte unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort des Hauptsitzes der Zuger Kantonalbank. Die Bank hat indessen das Recht, die andere Partei bei jedem anderen zuständigen schweizerischen Gericht zu belangen.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe Januar 2021

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Grundsätze und dienen einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

1 Angaben über den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank korrekte und vollständige Angaben über seine Person bekannt zu geben (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Domizil, Telefonnummer, Staatsangehörigkeiten). Die Bank ist über Änderungen dieser Angaben unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Angaben seiner Bevollmächtigten, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Bankbeziehung beteiligter Personen.

US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA): Der Kunde ist weiter verpflichtet, der Bank gegenüber seinen Status als US-Person (z. B. aufgrund eines US-Domizils, einer US-Nationalität, einer sogenannten Greencard oder eines längeren Aufenthalts in den USA) bekannt zu geben bzw. seinen Status als Nicht-US-Person auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seines US-Status zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch (AIA): Der Kunde ist verpflichtet, der Bank gegenüber seine Steueransässigkeit bekannt zu geben bzw. auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seiner Steueransässigkeit zu informieren.

2 Legitimation

Die der Bank durch den Kunden schriftlich bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Vollmichtsregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Sie gilt insbesondere ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Jede Person, die sich mit dem bei der Bank bekannt gegebenen Unterschriften- bzw. Vollmichtsmuster oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber der Bank legitimiert, gilt als ermächtigt, der Bank verbindlich Weisungen zu erteilen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln beim Kunden (bzw. seinen Vertretern und Bevollmächtigten) und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt eingehalten hat.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, sodass Unbefugte nicht auf diese Bankdokumente und Informationen zugreifen können. Bei der Erteilung von Weisungen beachtet der Kunde die notwendigen Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von Betrug zu vermindern bzw. nach Möglichkeit zu verhindern, und hält die von der Bank zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel jederzeit geheim. Festgestellte Unregelmässigkeiten teilt der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mit.

3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich zu informieren, wenn seine Vertreter bzw. Bevollmächtigten oder für ihn handelnde Dritte handlungsunfähig werden. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsblicher Sorgfalt erkennen müssen.

4 Kommunikationskanäle

Sofern der Kunde Aufträge und Instruktionen telefonisch erteilt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen, trägt die Bank keine Verantwortung.

Die Bank kann mit Kunden die Kommunikation über verschiedene Kommunikationskanäle wie beispielsweise unverschlüsselter Telefax sowie ungesicherte E-Mails vereinbaren.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail, E-Banking oder anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden (z. B. aus technischen Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme, Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat.

5 Kundenaufträge

Liegen von einem Kunden einzelne oder mehrere Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen angerechnet werden.

Wenn dem Kunden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

6 Mitteilungen der Bank und nachrichtenlose Vermögen

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt oder in anderer Weise mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Hat der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für den Kunden erstmalig verfügbar sind.

Ist Korrespondenz nicht mehr zustellbar bzw. besteht kein dokumentierter Kontakt mehr zum Kunden, kann die Bank unter Wahrung des Bankgeheimnisses auf verschiedene Weise versuchen, diesen wiederherzustellen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Nachforschungen beauftragen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt, und die Bank trifft die gemäss «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte Schweizer Banken» vorgesehenen Massnahmen.

Die vertragliche Regelung mit dem Kunden und seine Rechte daraus bleiben auch während Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Die Bank weicht nur davon ab, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden ist.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten (inklusive spezieller Kosten im Zusammenhang mit Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit) gelten weiter. Übersteigen diese das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

7 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

Ausserdem hat sie, unabhängig von Fälligkeit und Währung, bezüglich aller Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten.

8 Kontoverkehr und Konditionen

Die Bank bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt deren Bedingungen, insbesondere die anwendbaren Zinssätze, die Mindest- bzw. Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Anzahl Konten pro Kunde sowie die Rückzugs- und Kündigungsbedingungen. Betragskündigungen fallen beispielsweise dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezogen wird.

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) sowie Steuern und Abgaben werden dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Die Bank ist in diesem Zusammenhang zur direkten Belastung auf dem Konto des Kunden ermächtigt.

Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden führt die Bank das Konto des Kunden auf reiner Guthabenbasis, und Überzüge des Kontos seitens des Kunden sind nicht gestattet.

Die aktuellen Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren. Änderungen sind jederzeit möglich, zum Beispiel bei

geänderten Marktverhältnissen, und werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Neue bzw. Änderungen von Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Besondere Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9 Fremdwährungskonten

Die Bank legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungslands an. Dabei wählt die Bank Korrespondenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Land der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen (z. B. Zahlungs- oder Transferverbote) treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift.

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, zum Beispiel bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

10 Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Checks und andere Papiere dem Kunden wieder zu belasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle von abhandelekommenen, gefälschten oder mangelhaften Papieren. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben (inklusive sämtlicher Nebenforderungen), gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bei der Bank.

11 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Daten, die die Geschäftsbeziehung der Bank mit den Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten» genannt), unterliegen dem Schweizer Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten explizit von diesen Pflichten zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes und willigt in die nachfolgende Bearbeitung seiner Daten ein:

- a) soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist, namentlich:
 - bei vom Kunden gegen die Bank (auch als Drittpartei) angeordneten oder eingeleiteten gerichtlichen (inklusive Schiedsgericht) und verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Strafanzeigen,
 - zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- und behördlicher Anordnungen (z. B. Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung),

- zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden (z. B. Forderungsin-kasso, Auskünfte beim Grundbuchamt) und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden),
 - zur Einholung von Auskünften über die Handlungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit des Kunden (z. B. KESB, Betriebsämter, Zentralstelle für Kreditinformation, Gebäudeversicherungen, Wirtschaftsauskünften),
 - bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlich-keit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands.
- b) im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt (z. B. Handel und Verwahrung von Wertschriften, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Zahlungsverkehr), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z. B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Zent-ral- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung (insbesondere von Trans-aktions-, Bestands- und Kundendaten wie zum Beispiel Name/Fir-ma, Adresse, Kundennummer, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und wei-teren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compli-ance-Standards gewährleistet werden kann. Eine Offenlegung kann vor-, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Er-bringung einer Dienstleistung und sogar nach dem Ende einer Bank-beziehung erforderlich werden. In diesem Zusammenhang kann un-ter Umständen auch die Offenlegung von Daten von mit dem Kun-den verbundenen Drittpersonen (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Ver-treter) erforderlich sein. Der Kunde erlaubt der Bank, im eigenen wie auch im Namen dieser Drittpersonen solche Daten (z. B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Passnummer) offen-zulegen. Dabei ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger dieser Daten weder an das Schweizer Bankkundenge-heimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwen-dung hat. Daten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, und ausländische Rechtsordnun-gen können die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen. Verweigert oder widerruft der Kunde seine Zustimmung, so ist die Bank nicht verpflichtet, die entsprechenden Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen.
- c) bei Auskunftsanfragen von Erben des Kunden oder von mit der Ab-wicklung des Nachlasses betrauten Dritten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung und insbesondere mit lebzeitigen Transaktio-nen.
- d) zur Speicherung, Bearbeitung und Nutzung für Kundenprofile, um so dem Kunden individuelle und massgeschneiderte Beratung und Angebote zur Verfügung stellen zu können, sowie für Marketing-, Marktforschungs-, Bonitätsprüfungs-, Statistik- und Risikomanage-mentzwecke. Dies betrifft insbesondere Stammdaten, Daten über Kundenbedürfnisse, Vermögens- und Produktdaten, Konto- und

Depotbewegungen sowie sonstige Transaktionsdaten. Die Daten können auch aus Drittenquellen stammen oder öffentlich zugängli-che Daten sein.

- e) zu Sicherheitszwecken (zum Beispiel Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), zu denen die Bank den Kunden betreffende Daten (vor allem Bewegungs- und Transaktionsdaten) und entsprechende Profile des Kunden erhe-ben und bearbeiten kann.

Die Bank ist ferner berechtigt, Kundendaten für eigene Zwecke zu spei-chern, zu bearbeiten und zu nutzen, so auch zu internen Schulungszwe-cken. Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er diese be-zieht.

Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die Bank als angemessen erachtet, übermittelt werden.

Der Kunde erklärt sich schliesslich damit einverstanden, dass Telefonge-spräche zwischen ihm und der Bank zur Qualitätssicherung sowie zu Beweis-zwecken aufgezeichnet werden können.

Weitere Informationen zur Erfassung, Nutzung und Weitergabe der per-sönlichen Daten des Kunden sowie seiner damit zusammenhängenden Rechte sind verfügbar unter: www.zugerkb.ch/datenschutz.

12 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die Bank behält sich vor, bestehende oder neue Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland auszu-lagern. Dies betrifft zum Beispiel Wertschriftenabwicklung, Zahlungsver-kehr, Informatik, Rechnungswesen, Druck und Versand, Stammdatenver-waltung oder Datenaufbewahrung. Dabei kann es vorkommen, dass die Dienstleistungserbringer den Zugriff auf oder die Einsicht in Kunden-daten erhalten, ihnen Kundendaten übermittelt werden oder die Dienst-leistungserbringer weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit und Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet.

13 Steuern und Abgaben

Steuern, Abgaben und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Ge-schäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden, beispielsweise aufgrund von rechtlichen Vorschriften, Staatsver-trägen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (Schweizer Verrechnungssteuer, Quellensteuern unter den Steuerabkom-men der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich, Quellensteuern unter FATCA usw.), sowie die bei der Bank in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

14 Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich steuerlicher Vorschrif-ten, verantwortlich. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden.

15 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden jeder Art (wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen, Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen usw.) sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so muss die Beanstandung erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

17 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, können der Kunde und die Bank jederzeit und mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Angabe von Gründen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, wobei im letzteren Fall allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die von der Bank für den Kunden verwahrten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidiert. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung und auf Rechnung und Gefahr des Kunden gerichtlich hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztgenannte Zustelladresse des Kunden senden.

18 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsanzien, für Dokumentengeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

19 Änderungen der Basisdokumente und weiterer Bestimmungen/Vereinbarungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Basisdokumente und insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der von ihr erlassenen Sonderbestimmungen und Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

In jedem Fall gelten Änderungen der Basisdokumente mit der nächsten (auch mittels elektronischer Hilfsmittel) ausgelösten Transaktion oder beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt.

Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Zug**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Gültig ab 1. Januar 2021

Bedingungen für die Benützung der Debitkarte

(gültig für alle Debitkarten mit Ausnahme der Kontokarte)

Ausgabe Januar 2021

1 Kontobeziehung

Die Debitkarte wird immer zu einem bestimmten, bei der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) geführten Konto ausgestellt.

2 Kartenberechtigte/r

Die Debitkarte wird auf Antrag des Kontoinhabers oder der auf dem Konto bevollmächtigten Person(en) auf den Namen des Kontoinhabers oder der bevollmächtigten Person(en) ausgestellt. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die von diesem bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte/r» bezeichnet.

Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen dieser Bedingungen und weiteren Konditionen zur Nutzung der Debitkarte Kenntnis erhalten.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Inhaber einer Debitkarte anstatt mittels PIN anhand von Unterschrift und/oder Ausweis zu identifizieren. Es ist in diesem Fall ausschliesslich die auf dem Vollmachtsdokument ersichtliche Zeichnungsbefugnis für das entsprechende Konto massgebend.

3 Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debitkarte fest und teilt diese dem Kartenberechtigten in angemessener Form mit. Die Limiten können von der Bank jederzeit angepasst werden.

Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder eingeräumte Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist. Sie ist aber auch berechtigt, Transaktionen zu autorisieren, selbst wenn kein Kontoguthaben vorhanden ist oder eine eingeräumte Kreditlimite überschritten wird.

4 Eigentum

Die Debitkarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5 Legitimationsmittel

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debitkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) zugestellt. Es handelt sich um eine karteneigene, 6-stellige maschinell errechnete PIN, die weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debitkarten ausgestellt, so erhält jede Debitkarte je eine eigene PIN. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an einem dafür eingerichteten Automaten eine neue, mindestens 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, die die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

Dem Kartenberechtigten werden zudem verschiedene online zugängliche Dienstleistungen (z. B. Web-Portal) zur Verfügung gestellt (nachstehend «Online-Services» genannt), insbesondere für die Kontrolle und die Freigabe von Zahlungen (z. B. mittels 3-D Secure in einer App).

Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte zu registrieren und jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der Kartenberechtigte auch weitere, ihm bei der Registrierung und Anmeldung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachten spezifischen Bestimmungen zu akzeptieren.

Die Bank kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

6 Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

6.1 Unterzeichnung

Bei Erhalt der Debitkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort zu unterzeichnen, sofern sie ein Unterschriftenfeld aufweist.

6.2 Aufbewahrung

Die Debitkarte und sämtliche Legitimationsmittel (wie z. B. die PIN) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

6.3 Verwendung Legitimationsmittel

Sämtliche Legitimationsmittel (wie z. B. die PIN) sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere dürfen sie weder auf der Debitkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden (z. B. durch ungeschützte PIN-Eingabe).

Vom Kartenberechtigten geänderte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Namen des Karteninhabers oder seiner Familienmitglieder usw.) bestehen.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person von einem oder mehreren Legitimationsmitteln Kenntnis erhalten hat, muss der Kartenberechtigte diese unverzüglich ändern bzw., sofern ein Missbrauch möglich ist, die Debitkarte/das Konto sofort sperren lassen.

6.4 Weitergabe der Debitkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Debitkarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

6.5 Meldung bei Verlust

Bei Verlust, Diebstahl oder Nichterhalt der Debitkarte und/oder der Legitimationsmittel (z. B. PIN) sowie bei Verbleiben der Debitkarte in einem Automaten ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

6.6 Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode.

6.7 Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, die über die Debitkarte bezahlt werden (z. B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Kartenberechtigte für sämtliche Dienstleistungen, die zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

6.8 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z. B. 3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen.

6.9 Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Kartenberechtigte und die Bank können sich, wo dies von der Bank vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. App, E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen dem Kartenberechtigten und der Bank verschaffen können.

Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, nutzt der Kartenberechtigte alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z. B. Computer, Mobiletelefon) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie von Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser.

6.10 Meldung an die Polizei im Schadenfall

Der Einsatz der Debitkarte für illegale Zwecke ist verboten. Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung desselben beizutragen.

6.11 Verantwortung für Bevollmächtigte

Der Kontoinhaber trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass auch Bevollmächtigte, die über eine Debitkarte verfügen, die vorstehenden Sorgfaltspflichten einhalten.

Die Streichung der Zeichnungsbefugnis eines Bevollmächtigten auf einem Vollmachtsdokument bei der Bank führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der Debitkarte. Auch bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Kartenberechtigten nicht automatisch, dass die

erteilten Vollmachten erlöschen oder der Einsatz der Debitkarte ungültig wird. Vielmehr bedarf es in solchen Fällen der ausdrücklichen Anordnung einer Sperre durch den Kontoinhaber.

7 Einsatzarten (Funktionen)

Die Debitkarte kann als Bargeldbezugskarte an Automaten im In- und Ausland, zur Bezahlung (kontaktbehaftet, kontaktlos oder falls vorgesehen online) von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend ausgerüsteten Akzeptanzstellen im In- und Ausland, als Einzahlungskarte sowie für weitere Dienstleistungen an Automaten der Bank eingesetzt werden.

Die Einsatzmöglichkeiten der Debitkarte können von der Bank jederzeit angepasst werden. Auch behält sich die Bank jederzeit vor, den Zugang zu ihren Automaten zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen.

7.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Debitkarte legitimiert zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Automaten im In- und Ausland bis zu den jeweils für diese Debitkarte festgesetzten Limiten. Voraussetzung ist, dass die Bank die Debitkarte dafür zugelassen hat.

7.2 Zahlungsfunktion

Die Debitkarte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit den unter Ziffer 8 aufgeführten Autorisierungsmöglichkeiten bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Bank die Debitkarte dafür zugelassen hat.

7.3 Einzahlungsfunktion

Der Kartenberechtigte kann mittels der Debitkarte und der PIN an den Einzahlungsautomaten der Bank CHF-Noten und EUR-Noten bzw. an entsprechend ausgerüsteten Standorten der Bank auch CHF-Münzen auf sein Konto einzahlen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstags gutgeschrieben.

7.4 Weitere Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann mit der Debitkarte und der PIN diverse Dienstleistungen (z. B. Saldoabfrage) an Automaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Informationen, die über die Automaten der Bank abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Debitkarte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

8 Autorisierungsmöglichkeiten

Die Debitkarte berechtigt den Kartenberechtigten, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit seiner PIN;
- b) mit seiner Unterschrift;

- c) aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Eingabe oder Unterschrift oder weiterer Legitimationsmittel (vgl. Ziffer 5);
- d) aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Kartenberechtigte auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des auf der Karte angebrachten Kartenprüfwerts (CWV, CVC) auslöst;
- e) mit der Verwendung der Karte ohne PIN-Eingabe oder Leistung einer Unterschrift bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. Parkhaus-/Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen oder kontaktlose Bezahlung).

Durch die Autorisierung der Transaktion anerkennt der Kartenberechtigte die Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Bank gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

9 Legitimation und Belastung

Jede Person, die sich durch Verwendung der Debitkarte und einer in Ziffer 8 aufgeführten Autorisierungsmöglichkeit legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende Transaktion mit dieser Debitkarte zu tätigen.

Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten, auf das die Debitkarte ausgestellt ist, und der Kontoinhaber anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos jede derartige Belastung, soweit sie sich mit der registrierten Transaktion deckt. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, liegen folglich die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte beim Kontoinhaber. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartenberechtigten und Dritten (insbesondere den Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen.

Das Belastungsrecht der Bank gilt auch für Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Führung der Debitkarte.

10 Verantwortlichkeit und Haftung

10.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debitkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte in den Funktionen gemäss Ziffer 7 entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Debitkarte. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Kartenberechtigte, dessen Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Karteninhaber nahestehende Personen, Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Nicht übernommen werden Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und – sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat – allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art. Mit Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab.

10.2 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kontoinhaber haftet bei Sorgfaltspflichtverletzungen bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperrung unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte entstehenden Schäden.

10.3 Mit der Debitkarte abgeschlossene Geschäfte

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Debitkarte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

10.4 Nichtakzeptanz der Debitkarte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass die Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen verweigert, die Debitkarte zu akzeptieren. Ebenfalls entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Einsatz der Debitkarte aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

11 Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

12 Transaktionsbelege

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Automaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

Auch bei Bargeldeinzahlungen erhält der Kartenberechtigte am Automaten der Bank auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank verschickt in der Folge keine Gutschriftsanzeigen.

13 Sperrung

Der Kartenberechtigte oder die Bank können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Debitkarte sperren.

Die Bank sperrt die Debitkarte insbesondere auf Verlangen des Kontoinhabers und/oder Kartenberechtigten bei Verlust der Debitkarte oder allfälliger Legitimationsmittel, bei Kündigung sowie aus Bonitätsgründen.

Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle zu erteilen und anschliessend der Bank sofort mitzuteilen.

Für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperrung wird nur nach Identifikation des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben.

14 Preise und Währungszuschläge

Für die Ausgabe und Führung der Debitkarte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) und Währungszuschläge erheben, die in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Preise und Währungszuschläge werden dem Kontoinhaber belastet. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet. Die aktuellen Preise, Währungszuschläge und Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren.

15 Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debitkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Preisen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debitkarte zurückzuführen sind.

16 Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debitkarte ist bis zum auf der Karte angegebenen Verfallsdatum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Verfallsdatums automatisch durch eine neue Debitkarte ersetzt. Wünscht der Kartenberechtigte keine neue Debitkarte, so hat er dies der Bank mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird dem Kartenberechtigten der Jahrespreis für die betreffende Debitkarte belastet.

17 Datenschutz, Beizug Dritter und Drittleistungen

Die Kartenberechtigten sind einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen darf. Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debitkarten oder damit zusammenhängende Programme anbietet, sind die Kartenberechtigten damit einverstanden, dass die Bank die dazu notwendigen Daten zu ihrer Person (dazu gehören insbesondere Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Kontonummer, Kontoart, Clearing-Nummer) dem Anbieter dieser Drittleistungen zur Verfügung stellt. Gestützt darauf sind die Kartenberechtigten ausserdem damit einverstanden, dass der Anbieter der Drittleistung die Kartenberechtigten direkt kontaktieren darf. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die getätigten Geschäfte der Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen. Sollten die Voraussetzungen für die Nutzung des jeweiligen Debitkartentyps nicht oder nicht mehr erfüllt sein, ist die Bank ermächtigt, dies dem Anbieter der Drittleistungen mitzuteilen und die betreffende Debitkarte zurückzufordern. Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Dies gilt auch zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern. In diesem Zusammenhang akzeptieren die Kartenberechtigten, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die entsprechenden Daten über die weltweiten Netze der internationalen Kartenorganisationen an die Bank geleitet werden können.

Kartendaten können insbesondere auch dazu benutzt werden, um Kartenberechtigten individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.

Ausserdem ist die Bank ermächtigt, zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland Kartendaten offenzulegen.

In diesem Umfang wird die Bank von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

18 Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

Gültig ab 1. Januar 2021